

Folium officiale Dioecesis Lavantinae.

Cerkveni zaukaznik za Lavantsko škofijo.

Kirchliches Verordnungs-Blatt für die Lavanter Diözese.

Inhalt. 82. Die Festfeier anlässlich des vollendeten 80. Lebensjahres Sr. k. und k. Apostolischen Majestät des Kaisers Franz Josef I. — 83. S. Congregatio de Sacramentis: Normae de concessionibus Oratorii privati suarumque extensionum. — 84. Verfassung der vierteljährigen Matrizenauszüge. — 85. Matrizenberichtigung für Josef Bončina alias Wandschina. — 86. Weisung betreffend der Religionsfondssteuer. — 87.

Volksszählung für das Jahr 1910. — 88. Kundmachung wegen Hinausgabe neuer Banknoten zu 100 K mit dem Datum vom 2. Jänner 1910 und wegen Einziehung der Banknoten zu 100 K mit dem Datum vom 2. Jänner 1902. — 89. Priesterergerüttien im Jahre 1910. — 90. Diözesan-Nachrichten.

82.

Die Festfeier anlässlich des vollendeten 80. Lebensjahres Sr. k. und k. Apostolischen Majestät des Kaisers Franz Josef I.

Nach den im „Kirchlichen Verordnungs-Blatte für die Lavanter Diözese“, Jahrgang 1910, Nr. IX. Absatz 77, vom Hochwürdigsten Oberhirten dem hochw. Seelsorgerklerus erteilten Weisungen wurde das auf den 18. August fallende, heuer höchst bedeutungsvolle Geburtstagsfest Seiner Majestät des Kaisers Franz Josef I. in allen Teilen der Diözese, zumal in der bischöflichen Residenzstadt Marburg in der feierlichsten Weise begangen. Allhier legten schon am Vorabende der Kaiserfeier die Häuser der Stadt zahlreichen Flaggen schmuck an. Nach dem Ave Maria-Läuten ertönte von allen Türmen der Kirchen Marburgs und der Umgebung herab herrliches Glockengeläute, während ein glänzender Fackelzug mit klingendem Spiele die Hauptstrassen der Stadt durchzog. Am Festtage selbst zogen in aller Frühe, begrüßt von den ersten Strahlen der Morgen sonne, zwei Musikkapellen durch die Stadt. Um 9 Uhr vormittags zelebrierte der Hochwürdigste Herr Fürstbischof in der Dom- und Stadtpfarrkirche, die im Festkleide prangte, unter großer Assistenz ein feierliches Pontifikaldankamt mit Te Deum, dem alle Spiken der hierortigen Zivil- und Militärbehörden, wie auch zahlreiche katholische Vereine, die Veteranen, die dienstfreien Postbediensteten und eine große Menge von Andächtigen aus allen Ständen der Bevölkerung Marburgs bewohnten. Sie alle waren freudigst gekommen, um ihre Gebete mit den ihres Hochwürdigsten Oberhirten zu vereinigen und Gott inbrünstig zu bitten, daß er uns Se. Majestät den allgeliebten und vielverehrten Jubelkaiser Vater und Herrn, Franz Josef I., noch lange, recht lange frisch und gesund erhalte.

Um 1 Uhr nachmittags gab der Hochwürdigste Oberhirt im prachtvoll geschmückten Festsaale seiner Residenz eine Kaiser tafel zu 60 Gedcken. Hierbei hielt der hohe Gastgeber eine die Herzen der Anwesenden tief bewegende Tischrede, in welcher Hochverselbe die markantesten Charakterzüge des greisen

Monarchen Österreich-Ungarns hervor hob. Am 18. August des Jahres 1830, so ähnlich begann der Hochwürdigste Redner, da herrschte im kaiserlichen Schlosse Schönbrunn heller Jubel ob der Geburt eines kaiserlichen Prinzen in der erzherzoglichen Familie Franz Karl und Sophie. „Was wird wohl aus diesem Kinde werden?“ so mochte man sich gefragt haben. Dieses Knäblein war von der göttlichen Vorsehung bestimmt, einst der mächtige Herrscher zu werden, der jetzt schon über 60 Jahre die Geschicke der altehrwürdigen Habsburger Monarchie leuft und leitet.

Hochzuverehrende Gäste! Gestatten Sie mir gütigst, so etwa fuhr der hohe Gastgeber in seinem Kaiserstoße fort, daß ich wenigstens einige markante Charakterzüge dieses kaiserlichen Prinzen hervorhebe. Franz Josef Karl, diesen Namen erhielt der kaiserliche Prinz bei der heil. Taufe, lernte schon als Prinz das Leben auffassen als eine Arbeit und lernte kennen den Ernst des Lebens. Bei den manigfachen Lehrgegenständen, zumal bei den vielen Sprachen (er lernte fast alle Sprachen der Völker Österreich-Ungarns), da hat sich der kaiserliche Prinz angewöhnt an ein Pflicht bewußtsein, das ihn noch gegenwärtig ziert und das ihn zu einem unermüdlichen Arbeiter am Throne gemacht hat.

Ausgerüstet mit glänzenden Gaben des Geistes und des Leibes bestieg der 18jährige Prinz den Thron seiner Väter. Es war eine schwere Zeit: der Sturm der Revolution brauste hin über fast alle Staaten Europas und er schien auch das gewaltige Kaiserreich an der Donau in seinen Grundfesten zu erschüttern. Der jugendliche Kaiser erkannte alsbald den Ernst der Lage. Das bekundet der rührende Ausspruch: „Leb' wohl, du schöne Jugendzeit, jetzt bist du vorüber!“ Das bekundet der wunderwirkende, providentielle Wahlspruch: „Viribus unitis!“ Mit starker Hand ergriff der 18jährige Kaiser — heute zählt er 80 Jahre — das Steuer des Staates und

er überwältigte alsbald den Sturm und den Aufruhr, und er lenkte das Staatsschiff in die Bahn ruhiger Entwicklung.

Heute nun, hochansehnliche Gäste, windet die Huld des Himmels den Lorbeer des vollendeten 80. Lebensjahres um die Stirne Seiner Majestät, unseres allgeliebten und hochgefeierten Kaisers. 80 Jahre! Also ein Alter, das wenigen Sterblichen zu feiern vergönnt ist, so rüstig und stark und freudig. 80 Jahre! Generationen oder Geschlechter, sicherlich 2 bis 3, sanken ins Grab und der Sturm der Zeit hat manchen hinweggerafft. Seine Majestät ragt aus dem 19. Jahrhunderte, dem er das Siegel seines Geistes aufgedrückt, hinein in das 20. Jahrhundert als weiser Greis noch immer mit jugendlicher Energie Bahn brechend und seiner Zeit Richtung gebend: staunend sehen es die Völker Österreich-Ungarns, ja die ganze Welt. Und diese Völker jauchzen dem Jubelmonarchen zu an diesem historisch denkwürdigen Tage, da er das 80. Lebensjahr vollendet.

80 Jahre, hochansehnliche Gäste, 80 Jahre! Als ich gestern nachts und heute bei der heil. Messe darüber nachgedacht habe, war ich tief ergriffen. 80 Jahre im gewöhnlichen Menschenleben, was im Leben eines Machthabers! 80 Jahre! Wie viel Leid! Welche Summe von Erinnerungen, traurigen und erfreulichen, muß heute wohl das Herz unseres teuren Landesvaters durchwehen! Aber das ist das Besondere, und das ist die Fügung Gottes, daß von diesen 80 Jahren 62 gewidmet waren dem öffentlichen, allgemeinen Wohle.

80 Jahre! Heute feiern die Völker Österreich-Ungarns auf das allerfreudigste das vollendete 80. Lebensjahr des geliebten Monarchen, denn sie wissen, was ihnen der Monarch war und ist, in bösen und in guten Tagen, daß er ihnen ist ein wahrer Vater. — Einen Zug aus dem Leben Seiner Majestät habe ich mir besonders gemerkt. Bald nach der Thronbesteigung besuchte Seine Majestät das Choleraospital in der Umgebung Wiens. Als ihn die Begleitung zurückhielt, erwiderte der jugendliche Kaiser: „Ich bin Landesvater für Gesunde und Kranke; mich zieht es hin zu den Kranken!“ Er hat ein väterlich-mütterliches Herz, er ist ein Volkskaiser im besten Sinne des Wortes. Wenn ich nur vorübergehend erwähne, was für Schicksalsschläge hat er durchgemacht! Als Herrscher: er mußte Kriege führen, aber er wußte die Wunden des Krieges zu heilen, und er hat zwei herrliche Kronländer als zwei neue Edelsteine in sein Diadem eingereiht. Und viele Kriege hat vielleicht Seine Majestät abgewendet von unserem Vaterlande und so manches Weh verhütet! Und was für Weh hat ihn persönlich getroffen! Seine Majestät verlor seinen treuen Bruder, seinen einzigen lieben Sohn, seine geliebte Gemahlin Kaiserin Elisabeth; und, hochansehnliche Gäste, was hat denn Seine Majestät bei diesen Trüb- und Drangsalen aufrecht erhalten — bei diesen entsetzlichen Schicksalsschlägen, infolge deren Seine Majestät als 80 jähriger Greis gleichsam vereinsamt in der Hofburg weilt?

Die heilige Religion, die hat ihm eingeflößt unentwegtes Gottvertrauen. Seine Majestät macht nicht viel Aufsehen mit der Religiosität, aber sie ist echt, sie kommt ihm vom Herzen, gleichwie seinem Ahnherrn Rudolf von Habsburg. Gottesfurcht und Frömmigkeit, diese Familienstücke in der kaiserlichen Familie, zieren unsern Kaiser. Frömmigkeit zeigt er auf seinen Reisen, indem er stets der heil. Messe bewohnt, zuerst die Kirchen besucht, das Fastengebot hält, das Altarsakrament inniglich verehrt. Diese Religiosität hat Seine Majestät auch bekundet anlässlich der herrlichen Huldigung, die ihm anlässlich des diamantenen Regierungsjubiläums der hochwürdigste Episkopat samt seinem Klerus dargebracht. Der greise Kardinal Gruscha hat die Huldigungsansprache gehalten und die Huldigungsadresse unterbreitet; und darauf erwiderte Seine Majestät mit Nachdruck: „Der Glaube, das ist der sichere Anker, der einem jeden in den Stürmen und Kämpfen des Lebens Stütze und Halt gewährt . . . Ich bin auch ein treuer Sohn der Kirche, die mich in trüben Stunden Ergebenheit gelehrt, die mir im Unglück Trost spendet, die mir und meinem Hause eine treue Führerin war auf allen Lebenswegen.“ Hochansehnliche Gäste! Der Jubelkranz Seiner Majestät ist auch dicht umlaubt vom Tugendlorbeer! Der jüngste Tag wird uns einmal enthüllen, was Seine Majestät in den langen, bisher 62 Jahren der Regierung Gutes getan und Verdienstliches gewirkt!

Hochzuverehrende Versammelte! Wir haben heute, so ähnlich lautete der Schluß der herrlichen Tischrede, in der Kirche während des Pontifikalamtes unsere Pflicht getan, wir haben unseren Gefühlen der Liebe und Ergebenheit Ausdruck gegeben, indem wir Gott gebeten haben um das beste Wohlergehen Seiner Majestät. Beim Memento habe ich mir gedacht: Gott der Herr gewähre doch Seiner Majestät, daß sich ihm die letzten Lebensjahre friedlich und ruhig gestalten; denn ich hänge noch immer an jenem Satze im ersten Manifest Seiner Majestät vom 2. Dezember 1848, an dem Satze: Gott der Herr möge es gestatten, daß alle die Stämme und Länder der Monarchie zu einem Staatsganzen zusammen vereinigt werden! An diesem Satze als einem Regierungsprogramme halte ich noch immer fest. Und wenn diese Vereinigung zustande kommt, dann wird sich das Leben Seiner Majestät ruhig gestalten, bis er die irdische Herrscherkrone mit dem himmlischen Diadem vertauscht.

Wir haben, sage ich, unsere Pflicht in der Kirche getan. Nun wollen wir auch beim fröhlichen Liebesmahl unseren Gefühlen und Gesinnungen Ausdruck leihen, indem wir vom Herzen rufen mit der Kaiser-Volkshymne: Gott erhalte, Gott beschütze unsern Kaiser, unser Land! Und nun, hochansehnliche Gäste, wenden wir unsere Blicke dorthin, wohin heute alle Blicke gerichtet sind, nach dem bergbekränzten und waldumrauschten Ischl, allwo das Allerhöchste Hoflager sich befindet, und rufen wir, daß es über die Täler und Berge unserer schönen

Steiermark hineinhalst bis nach Tschl: Seine kaiserliche und königliche Apostolische Majestät, unser geliebter Kaiser und König Franz Josef I. lebe hoch! Alle Anwesenden, deren sich schon während des erhebenden Trinkspruches tiefse Rührung und ernste Ergriffenheit bemächtigte, stimmten in das begeisterte dreimalige Hoch

stürmisch ein, während die Musikkapelle die Kaiser-Volkshymne spielte.

Gott erhalte, Gott beschütze unsern Kaiser, unser Land!

Rex, in aeternum vive!

83.

S. Congregatio de Sacramentis: Normae pro concessionibus communibus Oratorii privati suarumque extensionum.

I. Oratorium privatum. 1. Nota est Oratoriorum divisio in *publica, semipublica et privata*.

Eorum definitio authentice statuitur decreto *Super Oratorii semipublicis*, a S. R. C. sub die 23. Ianuarii 1899 evulgato.

Ex eodem decreto eruitur, non tantum quoad publica Oratoria, sed et quoad semipublica, ius omne competere Ordinariis: „In his, sicut auctoritate Ordinarii sacrosanctum Missae sacrificium offerri potest, ita omnes qui eidem intersunt, praecepto audiendi Sacrum satisfacere valent.“ (Deer. cit.)

Idecirco privata tantummodo Oratoria S. Sedi reservantur, illa nempe tantum, „quae in privatis aedibus in commodum alicuius personae vel familiae, ex indulto S. Sedis erecta sunt“. (Deer. cit.)

2. Oratoria privata non conceduntur nisi ex iuxta causa, uti ex. gr.: infirmitas, grave incommodum pro accessu ad publicam ecclesiam, peculiaris benemerentia erga S. Sedem et religionem, et similia.

3. Oratoria privata vel ad tempus conceduntur, vel vita indultariorum durante, pro natura causae, quae adducitur. In utroque casu, simplex Oratorii concessio importat:

a) *unius tantummodo Missae celebrationem*;

b) *praecepti festivi satisfactionem, pro indultariis tantum, ad exclusionem duodecim dierum solemniorum, et quatuor pro Gallia*;

c) *determinationem loci, urbis vel dioecesis, in qua erigendum est Oratorium, iuxta petita*.

Formula Rescripti et relativae Brevis expeditionis regulariter est commissoria ad Ordinarium.

II. Extensiones: 1. **Ad Satisfactionem praecepti diebus festis.** — Conceditur plerumque indulto durante, et sequentibus tantum:

a) *Consanguineis aut affinibus cohabitantibus, et etiam si non cohabitantibus, sub eodem tecto degentibus*;

b) *Familiaribus*;

c) *Hospitibus vel commensalibus*;

Omnibus sub eodem tecto commorantibus, in unico casu defectus vel distantiae ecclesiae publicae;

e) *Colonis et addictis, pro Oratoriis ruralibus. In his adiunctis indultario obligatio imponitur providendi instructioni catechisticae evangeliique explicationi*;

f) *Omnibus in castro vel magna possessione morantibus, cum obligatione iam dicta*;

g) *Omnibus praesentibus non conceditur, nisi in peculiarissimis circumstantiis religiosis, vel politicis, arbitrio ac sponsioni Ordinarii concessionis huiusmodi diurnitate remissa.*

2. **Ad missam in indultariorum absentia.** — Conceditur tantum:

a) *Alicui ex consanguineis aut affinibus cohabitantibus, aut sub eodem tecto morantibus quibus iam fuit extensum indultum circa praeceptum festivum. Non conceditur nisi in indultariorum praecipuorum absentia temporanea, et determinatae personae inter consanguineos aut affines*;

b) *Primori ex familiaribus, colonis aut addictis, semper in temporanea indultarii absentia et quando iisdem extensum iam fuit indultum pro festivo praecepto*.

3. **Ad plurium missarum numerum.**

a) *Duobus aut pluribus sacerdotibus fratribus indultariis conceditur ut quisque suam Missam celebrare possit*;

b) *Conceditur pro gratiarum actione Missa alia, praevia peculiari Ordinarii commendatione*;

c) *Pro sacerdotibus hospitibus permittitur celebratio Missae in Oratorio privato familiae eiusdem in cuius domo morantur, praeviis Ordinarii litteris commendatitiis, rurantum, sive ob infirmitatem sive ob ecclesiae distantiam*;

d) *In agonia, in obitu, praesente cadavere, in anniversaria die obitus unius ex indultariis, in die festo S. Titularis Oratorii, vel Sancti cuius nomen indultarius gerit, plures Missae et generatim tres permitti solent*.

4. **Ad dies solemniores.**

a) *Extensio ad solemniores dies conceditur semper cum exclusione sequentium quatuor, nempe: Patroni civitatis aut loci, Assumptionis B. M. V., Nativitatis Domini et Paschae Resurrectionis D. N. I. C.*;

b) *Multo rarius conceduntur, praecedenti extensione obtenta, tres exclusi: S. Patronus, Assumptio, Nativitas;*

c) Dies sanctus Paschae nonnisi raro conceditur, praecedentibus extensionibus iam obtentis et semper praevia peculiarissima Ordinarii commendatione, exceptione facta pro indultariis presbyteris infirmis.

5. **Ad plures Dioeceses.** — Conceditur Oratorium etiam pro duabus dioecesibus, praeviis, litteris testimonialibus amborum Ordinariorum; et si petitum per extensionem alteri dioecesi, praeviis litteris testimonialibus illiusmet Ordinarii. In utroque easu indultum conceditur in forma gratiosa, firmis manentibus consuetis clausulis quoad Ordinarios.

6. **Ad casum quo parochus bis celebret.** — Conceditur facultas celebrandi in privato Oratorio, modo sacerdos celebrans non bis celebret, et sumatur extra locum in quo parochus bis celebrat.

7. **Ad oratorium prope cubiculum.** — Infirmitatis causa conceditur, et infirmitate durante.

III. **Facultas Ordinariis pro privatis Oratoriis.** — Conceditur ad decem casus tantum, pro sacerdotibus aetate proiectis vel infirmis, at semper pauperibus.

Romae, die 7. Februarii 1909.

L. † S. S. Congr. de Sacramentorum disciplina.

Adnotatio. Nil dicitur insuper de facultate s. communionis distribuendae sancto Sacrificio adstantibus, quia, uti notum est, ex recenti Summi Pontificis dispositione, am veteres indultarii, quam novi, et omnes futuri, non-solum, sed et omnes Missae praesentes, possunt ad sacramentsynaxim accedere, etiamsi nullum verbum de hoe in oratoria concessione factum fuit. Imo, etiamsi aliquis ex praesentibus non gaudeat facultate adimplendi praeceptum Missam hanc audiendo, potest ibi communicare, firma obligatione aliam audiendi Missam ad satisfactionem.

84.

Verfassung der vierteljährigen Matrikenauszüge.

In dieser Angelegenheit hat die hochlöbliche f. f. Statthalterei in Graz unterm 28. Juli 1910, Bl. 11^{141/5} 1910, nachstehenden Erlaß anher gerichtet:

„Bei Durchsicht der von den politischen Unterbehörden vorgelegten vierteljährigen Matrikenauszüge hat sich ergeben, daß diese für die Beurteilung der sanitätsstatistischen Verhältnisse außerordentlich wichtigen Elaborate nicht immer mit der vorgeschriebenen Genauigkeit bearbeitet werden, und kommt es nicht selten vor, daß derartige Matrikenauszüge wegen unvollständigen oder unklaren Eintragungen zurückgesendet werden müssen.“

Die Statthalterei beehrt sich daher mit dem Ersuchen, die unterstehenden Matrikenämter anzuweisen, daß alle Eintragungen genau und vollständig, der Anleitung für die Matrikenämter entsprechend erfolgen.

Insbesondere ist zu beachten, daß in jeder Liste nur jene Fälle aufgenommen werden, die in dem betreffenden Quartale wirklich vorgekommen sind, wobei nicht der Tag der Taufe oder des Begräbnisses, sondern jener der Geburt und des Todes für die Eintragung maßgebend ist. Kommen nachträglich noch Geburts- oder Todesfälle aus früheren Quartalen zur Kenntnis, so sind sie ausdrücklich als Nachträge am Schlusse der Liste anzuführen.

Sämtliche Eintragungen sind mit guter schwarzer Tinte, deutlich, die Zahlenangaben mit Ziffern, alle andern mit vollständig ausgeschriebenen Worten vorzunehmen.

Jeder Standesfall ist in der Ortschaft einzutragen, in der er tatsächlich eintrat (speziell Eheschließungen im Pfarrorte, nicht im Wohnorte des Bräutigams oder der Braut).

In der Liste der Geborenen sind als totgeboren nur jene, aber auch alle jene bis zur Lebensfähigkeit entwickelten Kinder einzutragen, welche vor der Geburt gestorben sind, unreife Früchte sind nicht einzutragen.

In der Rubrik „ob lebend oder tot geboren“, ist stets die betreffende Antwort „lebend“ oder „tot“ (beziehungsweise das entsprechende slovenische Wort) und nicht nur „ja“ oder „nein“ zu verzeichnen.

In die Liste der Gestorbenen sind totgeborene Kinder nicht aufzunehmen, und sind die Todesursachen ohne Abkürzung genau aus den Totenscheinen zu übertragen, in der Rubrik „ortsfremd“ jene Personen zu bezeichnen, welche in der betreffenden Gemeinde sich nur zeitweilig aus vorübergehendem Aufenthalt aufhielten; in der Rubrik „ob ärztlich beglaubigt“ jene, bei welchen die Totenbeschau von einem Arzte vorgenommen beziehungsweise von diesem die Todesursache festgestellt wurde.

Endlich ist es dringend erforderlich, daß die Matrikenauszüge stets längstens 14 Tage nach Ablauf des betreffenden Quartales bei der politischen Bezirksbehörde eintreffen.“

Mit Hinweis auf das „Kirchliche Verordnungs-Blatt für die Lavanter Diözese,“ Jahrgang 1895, Nr. III. Absatz 5, wird voranstehender Erlaß den hochwürdigen Matrikelführern zur genauesten Darnachachtung hiemit zur Kenntnis gebracht.

85.

Matrikenberichtigung für Josef Vončina alias Wandschina.

Die hochlöbliche k. k. Statthalterei in Graz hat unterm 20. August 1910, Bl. 6²²⁹ 1910, nachstehendes Schreiben anher gerichtet:

„Zur Durchführung der Legitimationsanmerkung und der Berichtigung des Familiennamens in den Geburts- und Taufmatriken des Pfarramtes St. Veit bei Montpreis Tom. V pag. 96 bei dem Akte über die Geburt und Taufe des am 22. März 1846 geborenen Josef Wandschina ist die Feststellung der Geburtsdaten seines Vaters Josef Wandschina (Wandsina, Vončina oder ähnlich) erforderlich.“

Derselbe hat sich am 19. August 1850 zu St. Veit bei Montpreis mit einer gewissen Maria Gorischek (Gorischeg) verehelicht und wird in den Traummatriken daselbst Tom. III pag. 19 als katholisch, 34 Jahre alt, Sohn des verstorbenen Josef Wandschina, Beamten zu Wöllan, und der noch lebenden Luzia Ferlitsch bezeichnet.

Die auf Grund der bisherigen Erhebungsergebnisse bei obigem Pfarramte sowie bei den Pfarrämtern Fraßlau, M. Nazareth, Drachenburg, St. Agiden bei Wöllan, St. Georgen in Präzberg, St. Florian in Dolič, St. Agiden bei Turiak, St. Elisabeth in Windischgraz, St. Georgen in Skalis, St.

Martin bei Schallek, St. Judok am Kožjak und St. Veit ob Waldegg hinsichtlich der Geburtsdaten des um das Jahr 1816 geborenen Josef Wandschina senior gepflogenen Nachforschungen verließen resultatlos.

Da jedoch derselbe nach den Angaben seines Sohnes Adolf Vončina sicher im Saamtale geboren worden sein soll, wird das hochwürdige fürstbischöfliche Ordinariat ersucht, im Wege der Kurrendierung im Diözesanverordnungsblatte Nachforschungen zu pflegen, ob der fragliche Standesfall nicht in den Geburts- und Taufmatriken eines anderen Pfarramtes eingetragen ist.

Das Ergebnis wolle gefällig anher mitgeteilt und im Auffindungsfalle ein mit den Originalmatrikeneinträgungen wort- und zeichengetreuer Grosser Matrikenauszug gefällig anher übermittelt werden.“

Die hochwürdigen Herren Matrikenführer werden demnach beauftragt, in den dortigen Geburts- und Taufmatriken genaue Nachforschungen zu pflegen und über den Erfolg derselben eventuell unter Anschluß eines mit den Originalmatrikeneinträgungen wort- und zeichengetreuen Grossen Matrikenauszuges ehetunlichst anher Bericht zu erstatten.

86.

Weisung betreffend die Religionsfondssteuer.

Mit dem kommenden Jahre beginnt die neue 10jährige Steuerperiode für die Religionsfondsbeiträge gemäß dem Gesetze vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 51 und werden behufs Bemessung derselben neue Einbekenntnisse vorzulegen sein.

Mit Bezug darauf wurde nun von der hochlöblichen k. k. Statthalterei unter dem 29. August 1910 Bl. 16²²⁶ 1910 nachstehende Note anher gerichtet:

„Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 13. August 1910, Bl. 2384 R. u. M., betreffend die Neubemessung der Religionsfondsbeiträge für das Dezenium 1911 bis 1920, wird das hochwürdige fürstbischöfliche Ordinariat eingeladen, gefällig anher mitteilen zu wollen, ob besondere Gründe bestehen, etwa in einzelnen Punkten an den Grundsätzen der bezüglichen bisher geltenden Ministerialverordnungen vom 21. August 1881, R. G. Bl.

Nr. 112 und vom 16. Oktober 1905, R. G. Bl. Nr. 166, für das Dezenium 1911 bis 1920, irgendwelche Änderungen oder Ergänzungen eintreten zu lassen.“

Hiebei wird jedoch aufmerksam gemacht, daß nach obigem Erlasse nur solche Änderungen oder Ergänzungen in Betracht gezogen werden könnten, welche in ganz speziellen Bedürfnissen oder Umständen begründet erscheinen, wogegen bloß allgemeine, dem Wunsche nach einer Erleichterung der Beitragspflicht entsprechende Anträge von vorneherein zu unterlassen wären.

Der geschätzten Wohlmeinung wird bis längstens 15. Oktober 1910 entgegengesehen.“

Die hochw. Herren Seelsorger, welche von der Religionsfondssteuer getroffen werden, wollen ihre diesfälligen, im Sinne der vorstehenden Note verfaßten Bemerkungen bis zum 30. September 1910 anher mitteilen, damit der hohen Landesstelle zeitgerecht von hieramts entsprochen werden kann.

87.

Volkszählung für das Jahr 1910.

Die hochlöbliche k. k. Statthalterei in Graz hat in Angelegenheit der im Jahre 1910 vorzunehmenden Volkszählung unterm 31. August 1910, Bl. 1²¹ 87 1910 nachstehendes Schreiben anher gerichtet:

„Die Statthalterei erlaubt sich, an das hochwürdige fürstbischöfliche Ordinariat mit folgendem Ersuchen heranzutreten.“

Für die nach dem Stande vom 31. Dezember 1910 durchzuführende Volkszählung werden gemäß der Min. Bdg.

vom 20. August 1910, R. G. Bl. Nr. 148, (Form. IV Abs. 6, Form. V und Form. X Abs. 7) Geburtsmatrikenauszüge über die in den Jahren 1891 bis 1901 geborenen Kinder männlichen Geschlechtes (Form. V der bezogenen Min. Bdg.) benötigt werden.

Um die hochwürdigen Pfarrämler rechtzeitig mit dem erforderlichen Bedarf solcher Formularien versehen zu können, werden gleichzeitig die politischen Behörden 1. Instanz, Bezirkshauptmannschaften, Exposituren, Stadträte und Stadtämter beauftragt, sich unverzüglich an die hochwürdigen Pfarrämler mit dem Ersuchen um Bekanntgabe der Zahl der 1891 bis 1901 geborenen Säuglinge zu wenden.

Da der Statthalterei und folgeweise auch ihren Unter-

behörden für diese Erhebung nur ein außerordentlich kurzer Zeitraum zur Verfügung steht, stellt die Statthalterei das Ersuchen, auf die hochwürdigen Pfarrämler Einfluß nehmen zu wollen, daß derartige an sie gestellte Anfragen der politischen Behörden nach Möglichkeit postwendend beantwortet werden.“

Der Kürze der Zeit wegen hat das F. B. Konfistorium unterm 7. September 1910, Bl. 4317, an sämtliche F. B. Dekanalamter ein Birkulare für alle unterstehenden F. B. Pfarrämler erlassen, in welchem oberwähntes Schreiben den hochw. Herren Matrikelführern zur Kenntnis gebracht und dieselben gleichzeitig beauftragt wurden, die in Angelegenheit der Volkszählung von den politischen Behörden an sie gestellten Anfragen wenn nur möglich, postwendend zu beantworten.

88.

Kundmachung wegen Hinausgabe neuer Banknoten zu 100 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1910 und wegen Einziehung der Banknoten zu 100 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902.

Am 22. August 1910 wird die Österreichisch-ungarische Bank bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sowie bei sämtlichen Filialen mit der Hinausgabe der Banknoten zu 100 Kronen mit dem Datum von 2. Jänner 1910 beginnen.

Die neuen Banknoten sind im Anhange zu dieser Kundmachung beschrieben.

Die jetzt im Umlauf befindlichen Banknoten zu 100 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902 werden einberufen und eingezogen.

Die Regierung der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder und die Regierung der Länder der ungarischen Krone haben hinsichtlich der Einziehung der einberufenen Banknoten zu 100 Kronen im Einvernehmen mit dem Generalrat der Österreichisch-ungarischen Bank folgendes festgesetzt:

Die gegenwärtig im Umlauf befindlichen Banknoten zu 100 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902 sind bei den Hauptanstalten und Filialen der Österreichisch-ungarischen Bank bis 31. August 1912 zur Zahlung oder Verwechslung zu bringen, so daß der 31. August 1912 die letzte Frist für die Einziehung dieser Banknoten ist.

Von diesem Zeitpunkte an werden diese einberufenen Banknoten von den Bankanstalten der Österreichisch-ungarischen Bank nur mehr im Wege der Verwechslung angenommen.

Nach dem 31. August 1912 ist die Österreichisch-ungarische Bank nicht mehr verpflichtet (Artikel 89 der Statuten), die Banknoten zu 100 Kronen vom 2. Jänner 1902 einzulösen oder umzuwechseln.

Budapest, 23. Juni 1910.

Österreichisch-ungarische Bank.

Heinrich
Generalrat.

Popovics
Gouverneur.

Pranger
Generalsekretär.

Anhang.

Beschreibung der Hundertkronen-Banknote der Österreichisch-ungarischen Bank vom Jahre 1910.

Die Noten der Österreichisch-ungarischen Bank zu 100 Kronen vom 2. Jänner 1910 haben ein Format von 163 Millimetern Breite und 108 Millimetern Höhe und zeigen auf dem ohne Wasserzeichen hergestellten Papier einen Doppeldruck einerseits mit deutschem, andererseits mit ungarischem Texte.

Das eigentliche, 151 Millimeter breite und 96 Millimeter hohe, in blauer Farbe gedruckte Notenbild besteht aus zwei Teilen.

Der größere, rechteitige Teil des Notenbildes zeigt sowohl auf der deutschen als auch auf der ungarischen Seite in einer rechteckigen Umrahmung in der linken oberen Ecke den kaiserlich-österreichischen Adler, von Lorbeer umgeben, beziehungsweise das Wappen der Länder der ungarischen Krone. Rechts davon tritt das en face blickende Brustbild einer Idealfigur hervor, dessen unterer Teil sich über die ganze Breite der Bildfläche erstreckt. Die rechte Schulter der Idealfigur und das von beiden Händen derselben gehaltene Blumengewinde füllen den unteren Teil des Raumes aus. Zwischen dem Blumengewinde ist das eine viereckige Musterung zeigende Gewand sichtbar. Der Hintergrund, ebenso wie das sich von demselben abhebende Gewand der Figur und das Blumengewinde sind in guillochetechnischer Weise ausgeführt. Die obere Seite des Rahmens besteht aus einer größeren Mittelrosette, welche von zwei ovalen, die Ziffer „100“ tragenden Rosetten flankiert ist, die gleichzeitig die beiden oberen Ecken des Rahmens bilden. Der untere, aus drei kleineren und zwei größeren, abwechselnd aneinander gereihten Rosetten bestehende Teil des Rahmens ist links und rechts durch je sieben kleinere Rosetten mit dem oberen Teile desselben verbunden.

Der linkseitige, etwas kleinere Teil des Notenbildes enthält in blauer Farbe den Notentext samt Firmazeichnung der Bank auf der deutschen Seite mit dem Wortlaut:

„Die Österreichisch-ungarische Bank zahlt gegen diese Banknote bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort auf Verlangen

Hundert Kronen

im gesetzlichen Metallgelde. Wien, 2. Jänner 1910.

Österreichisch-ungarische Bank.

Schumberger Popovics Pranger
Generalrat. Gouverneur. Generalsekretär.“

auf der ungarischen Seite mit dem Wortlaut:

„Az Osztrák-magyar bank e bankjegyért bárki kivánságára azonnal fizet bécsi és budapesti főintézetéinél

Száz korona

törvényes érczpénzt. Bécs, 1910. január 2án.

OSZTRÁK-MAGYAR BANK.

Heinrich Popovics Pranger
Östanácos. kormányzó. vezérőrtíkár.“

und darunter die Strafbestimmung, lautend:

„Die Nachmachung der Banknoten wird gesetzlich bestraft.“, beziehungsweise:

„A bankjegyek utánzása a törvény szerint büntetettik.“, auf der deutschen Seite außerdem noch die Bezeichnung des Nennwertes der Note, nämlich „Hundert Kronen“, in acht verschiedenen Landessprachen, und zwar in folgender Anordnung:

STO KORUN — STO KORON — STO KRON

STO KRUNA — CTO KOPOH — CTO KPYHA

CENTO CORONE — UNA SUTĀ COROANE.

Zwischen der Firmazeichnung und der Strafbestimmung ist auf der deutschen Seite die Serienbezeichnung, auf der ungarischen Seite die Nummernbezeichnung in roter Farbe aufgedruckt.

Der Unterdruck ist buntfarbig, stellt einen im Reliefmanier gravierten Fond dar und besteht abwechselnd aus einem kleinen rhombischen Ornament und der Ziffer „100“.

Budapest, 23. Juni 1910.

89.

Priesterexerzitien im Jahre 1910.

An den diesjährigen Priesterexerzitien, zu deren Teilnahme die Einladung im Kirchlichen Verordnungs-Blatte vom 1. Juli 1910, VII. Absatz 57 und vom 1. August 1910, VIII. Absatz 67, erfolgt war, beteiligten sich mit dem Hochwürdigsten Oberhirten an der Spitze 104 Priester aus allen Teilen der Diözese. Die geistlichen Übungen, die auf alle Teilnehmer gewiß den nachhaltigsten Eindruck machten, leitete in den Tagen vom 22. bis 26. August I. J. in der St. Albußkirche in Marburg der als Kanzelredner und Exerzitienleiter im besten Rufe stehende hochwürdige Priester aus der Gesellschaft Jesu, P. Emilius Volbert, derzeit Superior in Triest. In alphabetischer Reihenfolge waren die Teilnehmer nachbenannte hochwürdige Herren: Arzenšek Alois, Pfarrer in Weitenstein; Msgr. Bezenšek Georg, Pfarrer in Čadram; Bogovič Johann, Vorstadtpfarrkaplan zu St. Magdalena in Marburg; Bratkovič Franz, Pfarrer in Negau; Bukovšek Anton, Kaplan in Přihova; Cepuder Vladimir, Kaplan in Kapellen; Cilenšek Alois, Pfarrer in Pölschach; Cvetko Georg, Kaplan in Sulzbach; Čede Josef, Pfarrer in Studeniz; Čepin Vinzenz, Pfarrer in Razbor; Černko Josef, Pfarrer in Buchern; Doberšek Franz, Stadtpfarrkaplan in Wind.-Feistritz; Dvoršak Blasius, Kaplan zu St. Georgen an der Südbahn; Fischer Andreas, Pfarrer in Neifnif; Fleek Josef, Propst, Haupt- und Stadtpfarrer und Dechant in Pettau; Flis Gregor, Superior des Missionshauses St. Josef in Brundorf; Florjančič Josef, Pfarrer zu St. Martin am Pachern; Gabec Simon, Ehrendomherr, Vorstadtpfarrer und Dechant zu St. Magdalena in Marburg; Gašparič Jakob, Pfarrer zu St. Ruprecht ob Tüffer; Golob Michael, Kaplan zu St. Egydi in W.-B.; Grušovnik Adam, Hauptpfarrer und Dechant in Rötsch; Hirti Franz, Pfarrer in Schleinitz;

Hohnjec Josef Dr., Theologie-Professor in Marburg; Horvat Friedrich, Pfarrer zu St. Lorenzen ob Marburg; Hribovšek Karl, Dompropst in Marburg; Janežič Rudolf, Spiritual in Marburg; Kardinar Josef, f. f. Gymnasial-Professor in Cilli; Kociper Anton, Pfarrer zu Unter-St. Kunigund; Kociper Johann, f. f. Religionslehrer in Marburg; Kocuvan Anton, Pfarrer in Lembach; Kodrič Josef, Kaplan in Gams; Kolarič Anton, Gymnasial-Professor in Pettau; Kolarič Josef, Pfarrer zu St. Niklaus ob Tüffer; Kosel Franz, Pfarrer in Loče; Kosi Jakob, Stadtpfarrkaplan in Cilli; Kostanjevec Josef, Pfarrer in Škalobje; Kozodore Johann, Pfarrer in Skomern; Kralj Josef, Pfarrer und Dechant in Sauritsch; Krančič Johann, Pfarrer in Greis; Kreft Alois, Pfarrer in Ponik; Kremer Rudolf, Kaplan zu St. Ruprecht in W.-B.; Kropivšek Valentin, Kaplan zu St. Michael bei Schönstein; Krulje Franz Dr., Hauptpfarrer und Dechant in Tüffer; Kuhar Anton, Kaplan in Polstrau; Kunej Josef, Pfarrer in Oberponik; Lajnšic Anton, Pfarrer zu St. Martin bei Wurmberg; Lasbacher Josef, Kaplan in Žaring; Maječen Josef, Domherr in Marburg; Malajner Karl, Kaplan zu St. Urban bei Pettau; Markošek Johann, Religionslehrer in Marburg; Matek Martin, Dr. Rom. in iure can., Domherr, Priesterhausdirektor in Marburg; Medved Anton Dr., f. f. Gymnasial-Professor in Marburg; Mlakar Johann Dr., Domdechant in Marburg; Moravec Franz, Dom- und Stadtpfarrer in Marburg; Muršič Franz, Pfarrer in Frauheim; Ozvatič Franz, Stadtpfarrkaplan in Windisch-Feistritz; Panič Josef, Pfarrer zu St. Anton am Pachern; Pečnik Franz, Pfarrer in Podgorje; Pernat Bartholomäus, Pfarrer in Siele; Petelinšek Martin, Dom- und Stadtpfarrkaplan in Marburg; Pivec Stefan, Pfarrer in Wind.-Feistritz.

Landsberg; Podpečan Bartholomäus, Provisor in Hörberg; Potovšek Josef, Pfarrer in Artice; Požar Alfons, Kaplan in Hoheneck; Preglej Viktor, Kaplan in Gonobiz; Presker Karl, Pfarrer in Kapellen; Pučnik Anton, Stadtpfarrkaplan in Gilli; Rabusa Jakob, Kaplan in Oberburg; Ratej Friedrich, Kaplan zu St. Georgen an der Stainz; Ribar Anton, Pfarrer zu St. Veit bei Montpreis; Rotner Johann, Pfarrer und Dechant in Skalis; Rožman Johann, Pfarrer in Zavodnje; Simonič Franz, Dom- und Stadtpfarrvikar in Marburg; Skvarč Josef, Kaplan zu St. Lorenzen in W.-B.; Somrek Josef Dr., Theologie-Professor in Marburg; Srabočan Anton, Pfarrer in Pischež; Stergar Anton, Vorstadt-pfarrkaplan zu St. Magdalena in Marburg; Suhač Anton Dr., Ehrendomherr, Pfarrer und Dechant zu St. Anna am Kriechenberge; Šalamon Franz, Hauptpfarrer und Dechant in Rohitsch; Šegula Franz, Pfarrer zu St. Rochus a. d. Sotla; Šijanec Anton, Pfarrer zu St. Georgen in W.-B.; Škamlee Ignaz, Pfarrer in Leskovec; Šoba Alois, Pfarrer in Zdole; Šribar Josef, Kaplan in Trifail; Tertinek Mattheüs, Pfarrer zu Maria Neustift bei Pettau; Tkave Anton, Chorvikar in Marburg; Toman Johann, Pfarrer in Haidin; Tomažič Johann Dr., F. B. Hofkaplan und Konfessorialsekretär in Marburg; Tomažič Martin, Kaplan zu St. Peter bei Marburg; Toplak Josef, Kaplan in Luttenberg; Vaclavik Robert, Pfarrer zu St. Getraud ob Tüffer; Vakselj Piš, Minoritenordenspriester, Kaplan in Pettau; Veternik Anton, Pfarrer in Dol; Višnar Franz, Pfarrer in Kostreiniz; Vogrinec Johann, Kaplan in Fražlau; Voh Bartholomäus, Domherr in Marburg; Vraz Anton, Pfarrer zu St. Anton in W.-B.; Wolf Johann, F. B. Rechnungsrevident in Marburg; Wurzer Matthias, Pfarrer in Maria Rast; Zaje Johann, Kaplan in Galizien; Zemljic Matthias, Pfarrer zu St. Georgen an der Pečniz; Zernko Kaspar, Pfarrer zur Hl. Maria in der Wüste; Zidanšek Josef, Regens des F. B. Knabenseminars in Marburg; Žolgar Winzenz, Vorstadt-pfarrkaplan zu St. Magdalena in Marburg.

Die geistvollen Meditationen waren erhebend, belehrend, erschütternd, tröstend. Diese Ergriffenheit bemächtigte sich der

Zuhörer am Schlusse der letzten Betrachtung, als sie der hochw. Herr Exerzitienleiter aufforderte, laut und gemeinschaftlich das Taufgelübde zu erneuern, dem Heil. Vater und dem Hochwürdigsten Oberhirten aber Liebe, Ehrfurcht und Gehorsam bis zum letzten Atemzuge des Lebens zu schwören.

Nach der Persolvierung der Gebete zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses erhob sich der Hochwürdigste Herr Fürstbischof und richtete mit inniger Rührung einige Worte an die anwesenden Priester. Zu Raum, so erzählt uns das hl. Evangelium am kommenden 15. Sonntage nach Pfingsten, habe der göttliche Heiland aus Mitleid mit der weinenden Witwe eines der größten Wunder gewirkt, indem er den toten Jüngling zum Leben wiedererweckte. Und als das Volk das Wunder sah, lobte es Gott. Bemerkenswert ist, daß bei dieser Gelegenheit Maria Magdalena Jesum zum erstenmal sah und beim Anblick des Wunders den Entschluß zur Änderung ihres bisherigen Lebens fasste. Hier also begann ihre innerliche Bekehrung, welche noch ein größeres Wunder ist, als die Erweckung eines leiblich Toten zum Leben. So seien auch hier in der heben verschloßenen Gnadenzeit ähnliche Wunder vom erbarmungsvollen Heilande gewirkt worden, indem tote Seelen im hl. Brotakramente wieder lebendig geworden sind. Und hiefür seien auch wir Dank schuldig. Und nun sagte der Hochwürdigste Herr Fürstbischof gebührenden Dank vorab Gott dem Herrn für die Gnade der hl. Exerzitien; sodann dem Herrn Exerzitienleiter für alle gehabten körperlichen und geistigen Mühen und Anstrengungen während der heil. Zeit; ferner den Herren Teilnehmern an den Exerzitien, die in so großer Anzahl erschienen waren; endlich den geistlichen Herren Mitbrüdern zu Hause, die für die hier weilenden Seelsorger bereitwilligst Aushilfe geleistet hatten. Die weihevolle Ansprache schloß mit der Ermahnung, im Geiste und im Gebete geeint zu bleiben und mit dem Wunsche, daß wir uns alle am letzten der Tage zur Rechten des ewigen Richters treffen und in der herrlichen Prozession der Auserwählten in den Himmel einzehen.

Auf die Ansprache folgte die hl. Messe coram Sanctissimo mit der Generalkommunion der Exerzitienteilnehmer und die Abbetung des Te Deum laudamus.

90.

Diozesan-Nachrichten.

Allerhöchste Auszeichnung. Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. August 1910 dem Titl. Herrn Franz Hrastelj, F. B. Geistl. Rat, insul. Archidiakon, Hauptpfarrer und Dechant in Gonobiz, das Ritterkreuz des österr. Franz-Josef-Ordens, dem Herrn Martin Osenjak, Pfarrer zu St. Peter bei Radkersburg, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone, und der Schwester Placidia Katharina Pardeller, Vorsteherin des Filialinstitutes der Barmherzigen Schwestern des Hl. Vinzenz von Paul in Marburg, das goldene Verdienstkreuz zu verleihen geruht.

Benediction. Se. Fürstbischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Fürstbischof hat am 28. August den Titl. Herrn Franz Hrastelj,

F. B. Geistl. Rat, Hauptpfarrer und Dechant in Gonobiz, in der dortigen Hauptpfarrkirche, zum insul. Archidiakon geweiht.

Investiert wurde Herr Kaspar Kačičnik, Pfarrer in Stranzen, auf die Pfarre St. Laveri in Straže.

Befestelt wurden: Titl. Herr Matthias Karba, Geistl. Rat und Pfarrer in Reischach, als Mitprovisor der Pfarre St. Lorenzen in Stranzen und Herr Anton Trinkaus, Kaplan in Kerschbach, als Provisor ebendorf.

Resigniert hat Herr Johann Sušnik, Pfarrer in Kerschbach, auf ebendiese Pfarre.

Gestorben ist Herr Jakob Košak, zeitlicher Dechantpriester, in Friedau am 6. September im 25. Lebensjahre.

Unbesetzt ist geblieben der Kaplanposten in Kerschbach.

F. B. Lavantter Ordinariat zu Marburg,

am 20. September 1910.

† Michael,
Fürstbischof.